



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
203	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der elorec GmbH in Essen S. 221

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

203 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der elorec GmbH in Essen

Bezirksregierung
52.03-9968834-0010-407

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der elorec GmbH in Essen

Die elorec GmbH hat mit Datum vom 29.03.2019, zuletzt ergänzt am 17.03.2020, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Alte Bottroper Straße 11-13 in 45356 Essen gestellt.

Der Antrag umfasst:

- Die Nutzung der gesamten Halle B (BE 2.3) zur Behandlung von Elektroaltgeräten der Kategorien 2, 5 und 6 gemäß Anhang 1 ElektroG
- Die Reduzierung der Lagerkapazität für Kabel von 850 t auf 40 t
- Die Reduzierung der Lagerkapazität für Bleibatterien von 70 t auf 30 t
- Die Erhöhung der Lagerkapazität für Elektroaltgeräte gemäß ElektroG von 150 t auf 500 t (davon sind maximal 40 t gefährliche Abfälle)
- Die Reduzierung des Tagesdurchsatzes an Kabeln von 40 t/d auf 10 t/d
- Die Aufhebung der Aufnahmekapazitätsbeschränkung von 4 t/d bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen
- Die Erweiterung des Annahmekatalogs um folgende Abfälle gemäß AVV:
10 04 02* Krätzen und Abschaum
16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Für die erweiterte Nutzung der Halle B ist es nicht erforderlich weitere Flächen zu erschließen. Alle genutzten Flächen sind bereits bau- und planungsrechtlich für dieses Vorhaben vorgesehen.

Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung werden nicht erhöht und die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert.

Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle, sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden nicht verändert. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Der Standort der Anlage wird nicht verändert und durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und

Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Haas

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 221

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf